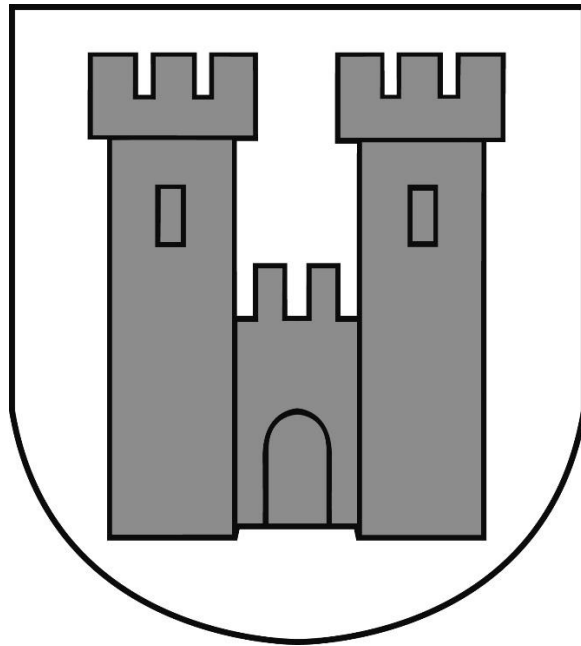


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Reglement für die Spezialfinanzierung Trinkwasserkraftwerk 2013

1.12.34

Die Einwohnergemeinde **Erlenbach** erlässt gestützt auf

- Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- Art. 4 der Gemeindeordnung vom 6.11.2003 und Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.03.1998
- Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss Erlenbach i.S. vom 3.12.2011

folgendes Reglement:

Zweck **Art. 1** Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Trinkwasserkraftwerk“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis Art. 88 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für den Bau und die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten für das Trinkwasserkraftwerk Chlusi.

Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch eine steuerfinanzierte Einmaleinlage von Fr. 50'000.00 gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3.12.2011.

² Das Startkapital gemäss Abs. 1 ist innert 10 Jahren rückzahlbar.

³ Die jährlichen Einlagen werden entsprechend den Investitionen und der Nutzungsdauer getätigt.

⁴ Die Einlagen werden aus der Stromvergütung bzw. KEV des Bundes gespiesen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** ¹Die Kosten für den Betriebsaufwand (Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, Kontrollgänge und übriger Sachaufwand) werden der Spezialfinanzierung entnommen.

² Aus der SPF können weiter Ablieferungen an den steuerfinanzierten Haushalt vorgenommen werden; insbesondere auch zur Finanzierung von Förderbeiträgen an Private zur Erschliessung erneuerbarer Energien.

³ Ueber Entnahmen aus der SPF gemäss Abs. 2 entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Verzinsung **Art. 4** ¹Solange das Verwaltungsvermögen das Eigenkapital übersteigt, wird auf dem Saldo dieser Bestände der SPF Trinkwasserkraftwerk ein Zins in der Höhe von 3% belastet und dem steuerfinanzierten Gemeindehaushalt gutgeschrieben.

² Später werden die internen Zinssätze einheitlich für alle Spezialfinanzierungen jährlich durch den Gemeinderat mit einfachem Beschluss festgelegt.

Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 9. April 2013 hat dieses Reglement beschlossen.

Erlenbach, 9. April 2013

Im Namen der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.

Der Präsident
sig. M. Jutzeler
Martin Jutzeler

Die Sekretärin
sig. S. Wiedmer
Sonja Wiedmer Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 9. April 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 10 vom 7. März 2013 und Nr. 11 vom 14. März 2013 bekannt.

Erlenbach, 9. April 2013

Die Gemeindeverwalterin:

Sonja Wiedmer Schneider

Bescheinigung

Innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen ist keine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung eingereicht worden.

Erlenbach, 9. Mai 2013

Die Gemeindeverwalterin:

sig. S. Wiedmer Schneider

Sonja Wiedmer Schneider